

BFSK-RECHT AKTUELL – 2016 / KW 35

- **Chiptuning kein Mangel**

OLG Koblenz, Beschluss vom 24.02.2016, AZ: 10 U 490/15

Mit Kaufvertrag vom Januar 2011 erwarb der Kläger/Käufer bei der Beklagten einen gebrauchten Pkw zu einem Kaufpreis von 15.800,00 €. Das Auto verfügte über ein Chiptuning. In dem Kaufvertrag heißt es hierzu: „...Chiptuning wird vom Käufer gelöscht, da illegal.“

Der Kläger ließ das Chiptuning nicht löschen. Im Mai 2011 wurde an dem Pkw, der nach dem Kauf etwa 7.000 km gelaufen war, ein Motorschaden festgestellt. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **BFSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage für die Üblichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG Bückeburg, Urteil vom 18.02.2016, AZ: 31 C 282/15

Die Parteien streiten um restliche Gutachterkosten in Höhe von 43,69 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben. ... [\(weiter auf Seite 3\)](#)

- **Schätzung der Mietwagenkosten nach Schwacke, Erstattbarkeit von Nebenkosten (Zustellung und Abholung, Vollkasko, Zweitfahrer, Winterreifen)**

AG Krefeld, Urteil vom 29.04.2016, AZ: 11 C 272/14

Die Klägerin forderte aus abgetretenem Recht vor dem AG Krefeld aus mehreren Kfz-Haftpflichtschäden gekürzte Mietwagenkosten ein. Verklagt war die Kfz-Haftpflichtversicherung der jeweiligen Unfallgegner, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach in allen Fällen feststand. Die Beklagte monierte lediglich die Höhe der in Rechnung gestellten Mietwagenkosten. Strittig war außerdem die Berechtigung der Geschädigten, Schaden in Form von zusätzlichen Nebenkosten für einen zweiten Fahrer, die Zustellung und Abholung, Winterreifen bzw. für die Haftungsreduzierung ersetzt zu erhalten. Nach einem Teilanerkennnis der Beklagten im Prozess sprach das AG Krefeld bis auf einen Cent den verbliebenen Klagebetrag zu, so dass die Klage nahezu vollumfänglich erfolgreich war. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Restlicher Kraftstoff ist zu ersetzen**

AG Regensburg, Urteil vom 14.06.2016, AZ: 3 C 1136/16

Das klägerische Fahrzeug erlitt einen unfallbedingten Totalschaden. Die Klägerin begehrt nun Ersatz des restlichen Treibstoffs im Tank. ... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Zur Zulässigkeit einer Verweisung bei fiktiver Abrechnung auf Basis mittlerer Stundenverrechnungssätze**

AG Solingen, Urteil vom 29.01.2016, AZ: 11 C 372/15

Der Kläger begehrt restliche Reparaturkosten und restliche Sachverständigenkosten. Die Beklagte hatte die Reparaturkosten unter Hinweis auf eine Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit gekürzt. In dem vom Kläger vorgelegten Sachverständigengutachten waren bereits die üblichen mittleren Stundensätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt in Ansatz gebracht. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Chiptuning kein Mangel**

OLG Koblenz, Beschluss vom 24.02.2016, AZ: 10 U 490/15

Hintergrund

Mit Kaufvertrag vom Januar 2011 erwarb der Kläger/Käufer bei der Beklagten einen gebrauchten Pkw zu einem Kaufpreis von 15.800,00 €. Das Auto verfügte über ein Chiptuning. In dem Kaufvertrag heißt es hierzu: „...Chiptuning wird vom Käufer gelöscht, da illegal.“

Der Kläger ließ das Chiptuning nicht löschen. Im Mai 2011 wurde an dem Pkw, der nach dem Kauf etwa 7.000 km gelaufen war, ein Motorschaden festgestellt. Nach mehrmaligen Mängelbeseitigungsaufforderungen trat der Käufer schließlich vom Kaufvertrag zurück, er fordert nun Rückzahlung des Kaufpreises von 15.800,00 € sowie Nutzungsausfall für 65 Tage á 65,00 €/Tag.

Aussage

Zu Recht hat das Landgericht (LG Trier, Urteil vom 28.04.2015, AZ: 6 O 117/12) einen Anspruch des Klägers auf Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises und zum Ersatz eines behaupteten Nutzungsausfallschadens gemäß §§ 346, 440 437 Nr.2 und 3, 281, 434 Abs.1, 433 BGB verneint. Der Kläger ist weder wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten, noch kann er unter dem Gesichtspunkt kaufrechtlicher Sachmängelgewährleistung Schadenersatz verlangen. Voraussetzung für beides wäre, dass das Fahrzeug bei Gefahrübergang mangelhaft war. Davon ist nicht auszugehen.

Das Fahrzeug war nicht deshalb mangelhaft, weil es bei Gefahrübergang chipgetunt war. Nach §434 Abs.1 S.1 BGB ist die Sache frei von Mängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Vorliegend waren sich beide Parteien einig darüber, dass das Fahrzeug bei Gefahrübergang auf den Kläger (noch) chipgetunt sein sollte. Hierin liegt eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des §434 Abs.1 S.1 BGB.

Der Beklagte hatte den Kläger weiterhin über die allgemeinen Risiken des Chiptunings, insbesondere auf die Möglichkeit eines Motorschadens infolge einer solchen Leistungssteigerung hingewiesen.

Praxis

Wenn der Käufer bewusst ein chipgetunt Fahrzeug kauft, kann er sich später nicht darauf berufen, dass der Wagen gerade aufgrund dieses Chiptuning einen Motorschaden erleidet. Die Beschaffenheit „Chiptuning“ ist nämlich gerade erfüllt. Die Beschaffenheit „kein Motorschaden wegen Chiptuning“ wurde gerade nicht vereinbart.

- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage für die Üblichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG Bückeberg, Urteil vom 18.02.2016, AZ: 31 C 282/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Gutachterkosten in Höhe von 43,69 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Bückeberg führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass – soweit keine besondere Vereinbarung zur Vergütung getroffen wurde – der Sachverständige mangels einer festen Taxe gem. § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung verlangen kann.

„Üblich“ sind nach der obergerichtlichen Rechtsprechung vornehmlich Werte, die sich aus der BVSK-Honorarbefragung ergeben, da sich eine ausreichend große Zahl von Sachverständigen an diesem Rahmen orientiert.

Praxis

Das Amtsgericht zieht die BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage für die Üblichkeit von Sachverständigenkosten heran.

- **Schätzung der Mietwagenkosten nach Schwacke, Erstattbarkeit von Nebenkosten (Zustellung und Abholung, Vollkasko, Zweitfahrer, Winterreifen)**

AG Krefeld, Urteil vom 29.04.2016, AZ: 11 C 272/14

Hintergrund

Die Klägerin forderte aus abgetretenem Recht vor dem AG Krefeld aus mehreren Kfz-Haftpflichtschäden gekürzte Mietwagenkosten ein. Verklagt war die Kfz-Haftpflichtversicherung der jeweiligen Unfallgegner, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach in allen Fällen feststand. Die Beklagte monierte lediglich die Höhe der in Rechnung gestellten Mietwagenkosten. Strittig war außerdem die Berechtigung der Geschädigten, Schaden in Form von zusätzlichen Nebenkosten für einen zweiten Fahrer, die Zustellung und Abholung, Winterreifen bzw. für die Haftungsreduzierung ersetzt zu erhalten. Nach einem Teilerkenntnis der Beklagten im Prozess sprach das AG Krefeld bis auf einen Cent den verbliebenen Klagebetrag zu, so dass die Klage nahezu vollumfänglich erfolgreich war.

Aussage

Zur Wahl der Schätzgrundlage stellte das AG Krefeld fest, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel eine geeignete Schätzgrundlage sei. Damit seien die angeführten Grundmietwagenkosten gemäß § 249 BGB begründet.

Bezüglich der Positionen Abholung und Zustellung, Vollkaskokosten sowie Kosten der Winterbereifung stellte das Amtsgericht fest, dass es sich um ebenfalls begründete Schadenspositionen handele.

Die Kosten einer Vollkaskoversicherung seien auf jeden Fall dann ersatzfähig, wenn auch das verunfallte Fahrzeug vollkaskoversichert war. Dies traf in den konkreten Fällen zu.

Auch die Kosten für weitere Fahrer seien gemäß § 249 BGB zu ersetzen. Dies gehöre zu den Aufwendungen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch tätigen könne.

Auch bezüglich der Winterbereifung ging das Amtsgericht von einem gemäß § 249 BGB ersatzfähigen Schaden aus. Der Unfall habe sich am 21.12.2012 ereignet. Diesbezüglich war es für das AG nachvollziehbar das der Mietwagen mit Winterreifen ausgestattet war und die damit in Zusammenhang stehenden zusätzlichen Kosten auf Beklagtenseite zu ersetzen waren.

Auch die Kosten für die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs seien begründet. Ohne den Unfall hätte der Geschädigte sein Fahrzeug dauerhaft zur Verfügung gehabt und hätte dies nicht verbringen und abholen müssen. Demnach könne er die Kosten für die Zustellung und Abholung ersetzt verlangen.

Praxis

Wie auch im Bezirk des OLG Köln festzustellen, folgen die unterinstanzlichen Gerichte nicht zwingend oberinstanzlichen Entscheidungen, in welchen nach dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel geschätzt wurde. So schätzte das OLG Düsseldorf die erforderlichen Mietwagenkosten in einer Entscheidung vom 24.03.2015 anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Das Amtsgericht (im Bezirk des OLG Düsseldorf gelegen) ist dieser Rechtsprechung nicht gefolgt und verbleibt beim bewährten Schwacke-Automietpreisspiegel. Dies spricht für sich. Auch die sonstigen zusätzlich anfallenden Kosten der Anmietung eines Ersatzwagens, wie die Kosten der Zustellung und Abholung, der Winterbereifung, des Zweitfahrers wie auch der Haftungsreduzierung sprach das AG Krefeld mit überzeugenden Argumenten zu.

- **Restlicher Kraftstoff ist zu ersetzen**
AG Regensburg, Urteil vom 14.06.2016, AZ: 3 C 1136/16

Hintergrund

Das klägerische Fahrzeug erlitt einen unfallbedingten Totalschaden. Die Klägerin begehrt nun Ersatz des restlichen Treibstoffs im Tank.

Aussage

Im Falle der Totalbeschädigung eines Kraftfahrzeugs sind die Kosten des noch im Fahrzeug befindlichen Kraftstoffs weder beim gutachterlich ermittelten Restwert zu berücksichtigen, noch im Veräußerungspreis des Altfahrzeugs. Da die Erlangung von Benzin aus dem Wrack mit erhöhtem Aufwand verbunden ist und regelmäßig der Tankinhalt nicht bekannt, wird dieser in der Regel auch nicht verwertet. Daher sind die Kosten des im Fahrzeugwrack verbleibenden Restkraftstoffs gesondert zu ersetzen.

Praxis

Verlorener Tankinhalt darf bei der Bezifferung eines Totalschadens als Schadenposition auftauchen. Allerdings dürften viele Versicherungen diese Position dennoch ablehnen (häufig mit dem Hinweis, dass nicht erweisbar ist, wie weit mit dem Wagen seit dem letzten Betanken gefahren wurde) und eine Klage regelmäßig in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung zu stehen.

- **Zur Zulässigkeit einer Verweisung bei fiktiver Abrechnung auf Basis mittlerer Stundenverrechnungssätze**

AG Solingen, Urteil vom 29.01.2016, AZ: 11 C 372/15

Hintergrund

Der Kläger begehrt restliche Reparaturkosten und restliche Sachverständigenkosten. Die Beklagte hatte die Reparaturkosten unter Hinweis auf eine Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit gekürzt. In dem vom Kläger vorgelegten Sachverständigengutachten waren bereits die üblichen mittleren Stundensätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt in Ansatz gebracht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das Amtsgericht stellt in seinen Entscheidungsgründen zunächst klar, dass sich der Kläger bezüglich der in Ansatz gebrachten Stundensätze und Lackierarbeiten nicht auf eine billigere Referenzwerkstatt verweisen lassen muss. Sind in einem Privatgutachten bereits die üblichen und mittleren Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt in Ansatz gebracht, muss sich der Geschädigte diesbezüglich nicht auf eine billigere Referenzwerkstatt verweisen lassen (vgl. OLG München, Urteil vom 13.09.2013, AZ: 10 U 859/13). Würde die Schadenrestitution auf die kostengünstigste Wiederherstellung der Sache beschränkt, würde dies das Integritätsinteresse des Geschädigten nicht ausreichend berücksichtigen.

Der Kläger kann auch die zu Unrecht in Abzug gebrachten UPE-Aufschläge im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung ersetzt verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Sachverständiger zu dem Ergebnis kommt, dass solche Aufschläge ortsüblich erhoben werden (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012, Az: 1 U 108/11). Da es gerichtsbekannt ist, dass im Großraum Düsseldorf bei markengebundenen Fachwerkstätten die Erhebung von UPE-Zuschlägen üblich ist, bedurfte es keiner Beweisaufnahme zu diesem Punkt.

Das Gericht erachtete einen pauschalen Zuschlag für Kleinteile in Höhe von 2 % als angemessen.

Auch die Lohnkosten für die Prüfposition „Lenkung“ hielt das Gericht für erstattungsfähig, da diese Kosten aufgrund der technischen Notwendigkeit als erforderlich anzusehen sind.

Praxis

Das Amtsgericht folgt hier der Rechtsprechung des OLG München, wonach sich ein Geschädigter, der fiktive Reparaturkosten auf der Grundlage mittlerer Stundenverrechnungssätze der Region begehrt, sich nicht auf noch günstigere Angebote des Schädigers verweisen lassen muss. Eine andere Beurteilung würde in die sog. Dispositionsbefugnis des Geschädigten in unzulässiger Weise eingreifen (vgl. auch AG München, Urteil vom 03.11.2014; Az: 331 C 11887/14 – Kalkulation mit ortsüblichen durchschnittlichen Stundenverrechnungssätzen der DEKRA AG).